

TEIL 3

1. Analyse der wichtigsten im Rahmen der nichtdiskriminierenden Kontrollen festgestellten Mängel

Vorab sei angemerkt, dass die folgenden Zahlen lediglich solche Kontrollen widerspiegeln, die unter Veterinärarbeitsbeteiligung stattgefunden haben. Dies war zwar auch schon in den Vorjahren der Fall, trotzdem soll hier auf diesen Sachverhalt explizit hingewiesen werden. In einigen Bundesländern ist die Polizei geschult, Tiertransportkontrollen selbst durchzuführen. Sie kann das Veterinäramt hinzuziehen, muss es aber nicht. Häufig dokumentiert sie festgestellte Verstöße selbst und gibt diese erst im Nachgang zur Ahndung an das zuständige Veterinäramt ab. Weder die auf diesem Weg festgestellten Verstöße, noch die daraus resultierenden Maßnahmen finden im vorliegenden Bericht Niederschlag, da die Gesamtzahl der von der Polizei durchgeführten Kontrollen unbekannt ist und daher die Verstöße und Maßnahmen nicht mehr in Korrelation zu den Kontrollen gesetzt werden könnten. Vor dem Hintergrund, dass die große Mehrheit der Kontrollen jedoch von amtlichen Tierärzten durchgeführt und damit auch einschließlich Verstößen und Maßnahmen im Bericht aufgeführt wird, sollte das gegenwärtige System der Berichterstattung jedoch ein halbwegs repräsentatives Bild über die amtstierärztlichen Tiertransportkontrollen in Deutschland liefern. Darüber hinaus wird betont, dass es sich bei dem oben beschriebenen Verfahren der polizeilichen Tiertransportkontrollen um ein äußerst bewährtes Verfahren handelt, welches nicht aufgrund einer eventuell nicht ganz optimalen Berichterstattung in Frage gestellt werden sollte.

Die zweite Vorbemerkung bezieht sich auf die Berichterstattung durch die Veterinärämter. In Deutschland verwenden viele Veterinärämter ein IT-Programm, in das die Mitarbeiter die von ihnen durchgeführten Kontrollen (insbesondere im Lebensmittel-, aber u.a. auch im Tierschutzbereich) einschließlich der festgestellten Befunde sowie ergriffener Maßnahmen eintragen. Im Jahr 2016 wurde das Programm dahingehend umprogrammiert, dass es den Jahresbericht über die gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 durchgeführten nichtdiskriminierenden Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren für den entsprechenden Kreis oder die kreisfreie Stadt per Mausclick generieren kann. Die Änderungen traten zum 1. Januar 2017 in Kraft, sodass der vorliegende Bericht über den Berichtszeitraum 2017 der erste ist, der (zumindest teilweise) auf dieser Form der Erfassung beruht. Obwohl der Bericht bereits seit Jahren gemäß festgelegten Ausfüllhinweisen von allen Veterinärämtern nach den gleichen Kriterien einheitlich zu erstellen ist, dürfte die Möglichkeit zur Berichterstattung unter Verwendung des IT-Programms zu einer weiteren

Vereinheitlichung der Berichterstattung innerhalb Deutschlands beigetragen haben. Damit sollte mit dem vorliegenden Bericht über den Berichtszeitraum 2017 auch der erste Bericht vorliegen, der mit Berichten der Folgejahre vergleichbar sein dürfte.

Kontrollen

Insgesamt wurden zum einen 239.018 Kontrollen am Versandort bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen sowie Kontrollen nach dem Ausladen am Schlachtbetrieb (nach allen Beförderungsformen) durchgeführt (Kontrollen nach Ziffer 1). Dabei wurden 352.214.250 Tiere zuzüglich 5.768,998 Tonnen Fische kontrolliert. Darüber hinaus wurden bei diesen Kontrollen 122.651 mal Transportmittel sowie 125.715 mal Begleitpapiere überprüft.

Zum anderen wurden 224.278 Kontrollen während des Transports einschließlich Kontrollen am Schlachthof vor und während des Ausladens durchgeführt (Kontrollen nach Ziffer 2). Bei diesen Kontrollen wurden 218.168.549 Tiere zuzüglich 1.673,370 Tonnen Fische überprüft, und es wurden 123.305 mal Transportmittel sowie 93.787 mal Begleitpapiere kontrolliert.

Zusätzlich fanden 23.450 Kontrollen von Begleitpapieren nach Ende des Transports ohne Inaugenscheinnahme von Tieren und Transportmitteln statt (Kontrollen nach Ziffer 3).

Die Angabe zu den Rindern enthalten wie jedes Jahr alle als Haustiere gehaltene Tiere der Gattung Rind einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel. Als Equiden sind alle Hausequiden (Pferde einschließlich Ponies), Esel, Maultiere und Maulesel erfasst. Die Angaben zum Geflügel umfassen Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel (Flachbrustvögel), Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln. Bei den sonstigen Tierarten handelte es sich insbesondere um Hunde und Zootiere (je in 12 Bundesländern kontrolliert), dicht gefolgt von Versuchstieren, Katzen und Vögeln außer Geflügel (je in 10 Bundesländern kontrolliert). Außerdem wurden Transporte von Neuweltkameliden (7), kleinen Heimtieren (5), Gehegewild (3) und sonstigen Wirbeltierarten (4) wie beispielsweise Molche und Unken kontrolliert und fließen in die Angaben der letzten Spalte „Tiere: Sonstige“ ein.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Kontrollen nach Ziffer 1 und 2 deutlich gestiegen. Passend dazu ist auch die Zahl der dabei kontrollierten Tiere entsprechend angestiegen.

Wie im Vorjahr variierte die Häufigkeit dessen, ob die Transportkontrolle eine Kontrolle von

Transportmittel und Begleitpapieren beinhaltete, je nach Tierart und Kontrolltyp. Die dort beschriebenen Tendenzen haben sich wiederholt.

Anders als die Kontrollen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 ist die Anzahl der Kontrollen nach Ziffer 3 erneut zurückgegangen. Dies ist insbesondere durch einen starken Rückgang der Kontrollen dieser Art nach Geflügeltransporten bedingt. Die Ursache hierfür ist nicht bekannt.

Verstöße

Bei den in Deutschland durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten wurden insgesamt 6.181 mal Verstöße der Verstoßkategorien 1-6 festgestellt, wobei es möglich war, dass mehrere Verstoßkategorien bei einer Kontrolle betroffen waren. Dies hat auch Einfluss auf die „Gesamtzahl der Verstöße“. Werden die unter den einzelnen Verstoßkategorien angegebenen Zahlen einfach addiert, so ist kein Rückschluss auf die Anzahl der Kontrollen, bei denen die Verstöße festgestellt wurden, mehr möglich.

Im Gegensatz zum Vorjahr gibt es kaum noch Unterschiede bei der Verteilung der Verstöße auf Kontrollen nach Ziffer 1 (45%) und Kontrollen nach Ziffer 2 (43%). Dagegen hat sich der Anteil der Verstöße, die nach Kontrollen der Ziffer 3 festgestellt wurden, mit 12,2% mehr als verdoppelt.

Bei den kontrollierten Rindertransporten sind die Zahlen zu den festgestellten Verstößen in fast allen Verstoßkategorien rückläufig. Eine Ausnahme bilden die Verstoßkategorien 4 und 5. Hier wurden insbesondere bei den Vorgaben zur maximal zulässigen Beförderungsdauer Verstöße und bezüglich der Transportpapiere nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des Fahrtenbuchs festgestellt – jeweils mit einem deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Die weitaus meisten Verstöße betrafen jedoch wie bereits in den Vorjahren die Transportfähigkeit der Tiere (erneut insbesondere aufgrund von kranken/verletzten Rindern wie beispielsweise durch schwerwiegende Klauenverletzungen, ältere Frakturen oder Organvorfälle). Auch Verstöße wegen zu weit fortgeschrittener Trächtigkeit, bei der Trennung/Anbindung der Tiere (hier beispielsweise durch fehlende Trennung behornter und unbehornter Rinder) und mit unzureichender Einstreu wurden häufig angegeben.

Bei den Schweinetransporten zeichnet sich ein ähnliches Bild. Verstöße gegen die Vorgaben zur Transportfähigkeit (ebenfalls insbesondere durch kranke/verletzte Tiere wie beispielsweise durch schwerwiegende Klauenverletzungen oder Organvorfälle) standen im Vordergrund, gefolgt von Verstößen gegen die Vorgaben zu Transportpraxis, Raumangebot

und Höhe (hier besonders durch Überladungen). Den größten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr gab es bei Verstößen gegen die Vorgaben zur maximal zulässigen Beförderungsdauer.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Tierarten haben Transporte von Schafen und Ziegen in Deutschland zahlenmäßig eine geringere Bedeutung. Festgestellt Verstöße bezogen sich wie schon 2016 in erster Linie auf Überladungen.

Bei den kontrollierten Equidentransporten wurden deutlich weniger Verstöße festgestellt als im Vorjahr. Dies ist insbesondere auf einen Rückgang der festgestellten Verstöße bezüglich kranker/ verletzter Tiere zurückzuführen.

Bei den Geflügeltransporten waren die Verstöße mit kranken/ verletzten Tiere rückläufig, dagegen haben Verstöße bezüglich der Ladedichte und/oder der Lüftung oder Temperaturüberwachung deutlich zugenommen.

Bei den Kontrollen von Fischtransporten wurden deutlich weniger Verstöße festgestellt als im Vorjahr. Dies beruht insbesondere auf einem Rückgang innerhalb der Verstößkategorien 1 (Transportfähigkeit der Tiere) und 3 (Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für Transportschiffe und Containerschiffe sowie für lange Beförderungen).

Verstöße bei sonstigen Tierarten wurden wie im Vorjahr in erster Linie bei Kontrollen von Hundetransporten festgestellt: Sechs von zwölf Bundesländern mit entsprechenden Kontrollen berichteten über Verstöße, u.a. wegen mangelnder Transportfähigkeit (zu jung) und mangelndem Raumangebot während des Transports. Katzen- und Versuchstiertransporte bildeten einen zweiten Schwerpunkt: Jeweils vier der zehn Bundesländer mit entsprechenden Kontrollen berichteten von Verstößen. Bei den Versuchstieren wurden u.a. Verstöße hinsichtlich der Tränkwasserversorgung und der Beförderungsdauer festgestellt. Ebenfalls von vielen Bundesländern kontrollierte Transporte anderer Tierarten (insbesondere von Vögeln und Zootieren) wurden deutlich seltener beanstandet, was auch schon 2016 so war.

Unabhängig von den übermittelten Tabellen haben einige Bundesländer nähere Angaben zu den festgestellten Verstößen oder eingegangenen Beanstandungen gemacht. So berichtete ein Land von der Anlieferung einer hochtragenden Färse mit Beckenfraktur am Schlachthof. Das Tier war weder geh- noch stehfähig und hatte Abschürfungen an Carpal- und Tarsalgelenken vom Ziehen auf den Hänger. Im Nachgang zu anderen Beförderungen waren

Temperaturen von über 40°C im Fahrzeug festgestellt worden. Darüber hinaus wurde auf eine unzureichende Ausstattung von oder technische Mängel an Transportfahrzeugen oder Transportcontainern hingewiesen. Außerdem berichtete ein Land über Beanstandungen von groben Verladepraktiken von Geflügel durch die Fangkolonnen. Darüber hinaus wies ein Bundesland darauf hin, dass Fahrtenbücher bei vielen langen Transporten trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgesandt wurden und über die nationale Kontaktstelle angefordert werden mussten.

Maßnahmen

Insgesamt wurden 6.062 mal Maßnahmen der Maßnahmenkategorien A und B ergriffen, wobei es möglich war, dass Maßnahmen beider Kategorien infolge einer Kontrolle ergriffen wurden. Dabei handelte es sich bei 75% der Maßnahmen um Sanktionen und bei 25% um Durchsetzungsmaßnahmen und Informationsaustausch. Dies entspricht etwa der Aufteilung der beiden Vorjahre. Jeweils 47% der Maßnahmen wurden infolge von Kontrollen nach Ziffer 1 sowie nach Kontrollen nach Ziffer 2 ergriffen, 6% der Maßnahmen im Rahmen der Kontrollen nach Ziffer 3. Dies entspricht etwa dem Anteil der festgestellten Verstöße bei den jeweiligen Kontrollarten.

Die Mehrheit der Sanktionen (ca. 78 %) betraf Belehrungen. Außerdem gab es Ordnungswidrigkeitenverfahren mit und ohne Bußgeld (ca. 19%). Ordnungsverfügungen/Anordnungen kamen deutlich weniger oft zur Anwendung. Am seltensten wurden Strafverfahren eingeleitet. Dies geschah infolge von 54 Kontrollen (davon 35 Kontrollen von Rindertransporten und 13 Kontrollen von Schweinetransporten).

Innerhalb der Maßnahmenkategorie B war die Anwendungshäufigkeit von Durchsetzung einerseits und Informationsaustausch andererseits tierartabhängig unterschiedlich. Insgesamt kamen Durchsetzungsmaßnahmen fast doppelt so häufig zur Anwendung wie Informationsaustausch.

2. Aktionsplan zur Behebung der unter Nummer 1 aufgeführten Mängel

Die Bundesländer haben jeweils einen eigenen Aktionsplan erstellt, der den im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellten Verstößen Rechnung trägt. Dort sind unter anderem folgende, über die im vorigen Abschnitt genannten Maßnahmen (Sanktionen, Durchsetzung

und Informationsaustausch) hinausgehende Maßnahmen von einigen Bundesländern vorgesehen:

- Weiterführung und teils Verstärkung der Kontrollen am Versandort, im laufenden Verkehr und am Bestimmungsort, insbesondere am Schlachthof;
- Verbesserte Dokumentation bei der Anlieferung transportunfähiger Tiere am Schlachthof einschließlich Protokollierung und Beweismittelerfassung;
- Sensibilisierung der Fahrer, Viehhandels- und Transportunternehmer am Schlachthof zum besseren Umgang mit den Schlachttieren;
- weitere Zusammenarbeit mit Polizei, Zoll und dem Bundesamt für Güterverkehr für Schwerpunktkontrollen auf Autobahnen sowie auf Ausweichstrecken und zu Ausweichzeiten;
- Beratungen und Schulungsveranstaltungen für Amtstierärzte, Transportunternehmer, Landwirte und Polizei;
- Intensivierung von Verladekontrollen bei Geflügel;
- Ergreifen von Maßnahmen abhängig von der Schwere der Verstöße;
- Informationsaustausch mit anderen Behörden in Deutschland sowie über die Nationale Kontaktstelle in anderen Mitgliedstaaten;
- Durchführung von Dienstberatungen, fachaufsichtlichen Kontrollen und QM-Audits zu Transportthemen;
- Weitere Aktualisierung des Handbuchs Tiertransporte und konsequente Umsetzung seiner Vorgaben.

In den letzten Jahren und Monaten haben einzelne Bundesländer teils weitreichende Erlasse zu Tiertransportthemen an ihre nachgeordneten Veterinärbehörden erlassen. Weitere Bundesländer haben angekündigt, ähnliche Erlasse zu planen. Die Erlasse beinhalten u.a. Themen wie Notfallpläne, den Umgang mit extremen Temperaturen, die Notwendigkeit der Führung eines Fahrtenbuches bis zum Endbestimmungsdrittland, die Anforderung der elektronischen Übermittlung von Navigationsdaten, die Zulassung von Transportfahrzeugen für Rinder und die Verifizierung von Kontrollstellen in Nicht-EU-Staaten.

Ein Bundesland regte an, dass grundsätzlich geprüft werden sollte, ob Transportunternehmen, die ihre Unzuverlässigkeit beweisen, indem sie Fahrtenbücher oder angeforderte Navigationsausdrucke nicht übersenden, bei zukünftigen Transporten abgelehnt werden können. Ein anderes Bundesland wiederholte seine bereits seit mehreren Jahren vorgetragene Forderung nach europäischen Rechtsvorgaben für eine bessere Ahndung tierschutzwidriger Transporte von Hunde- und Katzenwelpen.